

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 1 | ausgegeben am 14.01.2020

**Verfahrensregeln der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über den Umgang mit Fällen sexueller Belästigung gemäß § 4 Absatz 9 Landeshochschulgesetz und für Fälle der Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität gemäß § 4 Absatz 10 Landeshochschulgesetz**

vom 14. Januar 2020

## **Verfahrensregeln der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über den Umgang mit Fällen sexueller Belästigung gemäß § 4 Absatz 9 Landeshochschulgesetz und für Fälle der Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität gemäß § 4 Absatz 10 Landeshochschulgesetz**

vom 14. Januar 2020

Aufgrund von § 4 Absatz 9 Satz 4, Absatz 10 Satz 4 LHG hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten, der Beauftragten für Chancengleichheit und des Personalrats am 8. Januar 2020 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Bestellung

§ 3 Zuständigkeit

§ 4 Aufgaben der Ansprechpersonen, Verschwiegenheit, Weisungsfreiheit

§ 5 Vorgehen bei Beratung

§ 6 Vorgehen bei Sachverhaltsaufklärung

§ 7 Meldung an das Rektorat

§ 8 Missbrauch des Beschwerderechts

§ 9 Weitere Rechte

§ 10 Inkrafttreten

### **Präambel**

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe fördert nach § 2 Absatz 4 LHG die Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigt die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie trägt Sorge dafür, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre und dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Sie ist der Resolution der Hochschulen in Baden-Württemberg gegen sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt verpflichtet. Sie hat sich interne Regelungen gegeben, um bestehende Nachteile zu beseitigen und aktiv gegen Diskriminierung vorzugehen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verfahrensregeln gelten für alle Mitglieder und Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Diese Verfahrensregeln beschränken nicht die Zuständigkeit von Gleichstellungsbeauftragter, Chancengleichheitsbeauftragter, der Schwerbehindertenvertretung, des Personalrats und der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit.

## **§ 2 Bestellung**

- (1) Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule bestellt durch Beschluss eine weibliche Ansprechpartnerin und einen männlichen Ansprechpartner für Fälle sexueller Belästigung (Ansprechpersonen für Fälle sexueller Belästigung), diese sind auch zuständig für Menschen jenseits der binären Geschlechterzuordnung.
- (2) Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule bestellt durch Beschluss eine Person zur Ansprechpartnerin oder zum Ansprechpartner für Fälle der Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, des Alters oder der religiösen und weltanschaulichen Identität (Ansprechperson für Antidiskriminierung). Es können Personen aller Geschlechter bestellt werden. Die bestellte Person nimmt auch die Aufgaben nach § 13 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I, S. 1897) in der jeweils geltenden Fassung wahr.
- (3) Zwischen einer der Ansprechpersonen für Fälle sexueller Belästigung und der Ansprechperson für Antidiskriminierung kann Personenidentität bestehen.
- (4) Die Ansprechpersonen erhalten die notwendigen Ressourcen gestellt.

## **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Alle Mitglieder und Angehörige können sich, wenn sie sich als Betroffene eines Vorfalls sexueller Belästigung verstehen oder meinen, Zeugen eines Vorfalls sexueller Belästigung zu sein, an Ansprechpersonen für Fälle sexueller Belästigung wenden.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen können sich, wenn sie sich als Betroffene eines Vorfalls der Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität oder der religiösen und weltanschaulichen Identität verstehen, an die Ansprechperson für Antidiskriminierung wenden. Gleiches gilt für alle Mitglieder und Angehörigen, die meinen, Zeugen eines Vorfalls der Diskriminierung geworden zu sein.
- (3) Daneben bestehende weitere Rechte, insbesondere auf Strafanzeige und direkter Beschwerde bei vorgesetzten Personen oder dem Rektorat, bleiben unberührt.
- (4) Alle Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe werden ermutigt und sind verpflichtet, ihnen bekanntwerdende Fälle sexueller Belästigung den Ansprechpersonen für Fälle sexueller Belästigung mitzuteilen. § 6 Absatz 3 Satz 5 bleibt unberührt.
- (5) Eine Benachteiligung oder Maßregelung wegen Wahrnehmung der Rechte oder Pflichten aus dieser Verfahrensregelung, insbesondere Absatz 1 bis 4, ist untersagt. Die Hochschule verpflichtet sich zum aktiven Schutz aller Personen, die sich an die Ansprechpersonen wenden.

#### **§ 4 Aufgaben der Ansprechpersonen, Verschwiegenheit, Weisungsfreiheit**

Die Ansprechpersonen für Fälle sexueller Belästigung und die Ansprechperson für Antidiskriminierung haben die Aufgaben:

1. hochschulöffentliche Präventionsarbeit zu leisten,
2. Betroffene zu beraten,
3. den Sachverhalt aufzuklären und dem Rektorat mit einem Handlungsvorschlag zu melden.

Sie unterliegen der Verschwiegenheit und sind an Weisungen nicht gebunden. Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse von Betroffenen, dürfen sie nicht ohne deren Zustimmung weitergeben oder sonst verwerten.

#### **§ 5 Vorgehen bei Beratung**

- (1) Die Ansprechpersonen für Fälle sexueller Belästigung beraten alle Mitglieder und Angehörige der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe mit dem Ziel, sexuelle Belästigung zu verhindern. Die Ansprechperson für Antidiskriminierung berät alle Mitglieder und Angehörige der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe mit dem Ziel, Fälle der Diskriminierung zu verhindern. Sie können sich hierbei Einzelgesprächen, Teamgesprächen, der berufsbegleitenden Beratung (Intervision) und dem Aufzeigen weiterführender Hilfen bedienen.
- (2) Die Ansprechpersonen achten dabei die Grundsätze der Freiwilligkeit, der Vertraulichkeit, der (fachlichen) Unabhängigkeit, der Professionalität, der Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere durch Verweis an die zuständigen Beratungsstellen außerhalb der Hochschule.
- (3) Im Fall struktureller Diskriminierung beraten die Ansprechpersonen die zuständigen Gremien der Hochschule.
- (4) Die Ansprechpersonen klären bei Einzelfallberatung in einem Beratungsgespräch insbesondere folgende Punkte:
  1. Mit welchem Ziel wird die Beratung gesucht?
  2. Welche Erwartung bestehen gegenüber der Beratungsstelle?
  3. Welche Informationen dürfen an Dritte weitergegeben werden und zu welchem Zweck?
  4. Sie stimmen das weitere Vorgehen Schritt für Schritt mit der oder dem Betroffenen ab.

#### **§ 6 Vorgehen bei der Sachverhaltsaufklärung**

- (1) Die Ansprechpersonen für Fälle sexueller Belästigung tragen bei Beschwerden wegen Fällen sexueller Belästigung zur Sachverhaltsaufklärung bei. Die Ansprechperson für Antidiskriminierung tragen bei Beschwerden wegen Fällen der Diskriminierung zur Sachverhaltsaufklärung bei. Sollte sich im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung der Verdacht von nicht geringfügigen Straftaten ergeben, so beraten die Ansprechpersonen mit dem Ziel der Stellung einer Strafanzeige bei den zuständigen Polizeibehörden. Wird eine Strafanzeige erstattet, ruht die Sachverhaltsaufklärung bis zum Abschluss des Strafverfahrens.
- (2) Sollte ein Sachverhalt nicht von der oder dem Betroffenen selbst angezeigt werden, so nehmen die Ansprechpersonen Kontakt zu der betroffenen Person auf.
- (3) Um der Beschwerde nachgehen zu können, müssen betroffene Personen den Vorfall detailliert darlegen, insbesondere aufgrund welcher Tatsachen eine sexuelle Belästigung

bzw. Diskriminierung vorliegt. Unbeschadet dessen haben betroffene Personen ein Recht auf Anonymität. Sie können sich während des gesamten Verfahrens von einer Person ihres Vertrauens vertreten lassen. Die Identität der betroffenen Person darf lediglich bei gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher Anordnung preisgegeben werden. Eine Aufklärung gegen den Willen betroffener Personen findet nicht statt.

- (4) Die Ansprechpersonen achten im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung die Unschuldsvermutung zu Gunsten der beschuldigten Person. Soweit sich eine Beschuldigung als unzutreffend erweist, tragen sie dafür Sorge, dass der beschuldigten Person hieraus keine Nachteile entstehen.
- (5) Die Ansprechpersonen tragen Sorge dafür, dass aus einer Beschwerde keine persönlichen oder beruflichen Nachteile für die beschwerdeführende Person entstehen.
- (6) Die Ansprechpersonen klären den Sachverhalt objektiv auf und sind dabei allein der Wahrheitsfindung verpflichtet.
- (7) Mittel der Sachverhaltsaufklärung sind:
  1. Einzelgespräche mit betroffenen oder beschuldigten Personen oder Zeugen,
  2. Gespräche mit Vorgesetzten,
  3. Teamgespräche,
  4. Hinzuziehung vorhandener schriftlicher Aufzeichnungen der Beteiligten, insbesondere Gesprächsprotokolle, Schriftverkehr, persönliche Notizen.
  5. In Fällen struktureller Diskriminierung: Dokumente über Prozesse innerhalb der Hochschulorganisation.

## **§ 7 Meldung an das Rektorat**

- (1) Ergibt die Sachverhaltsermittlung durch die Ansprechpersonen hinreichende Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten eines Mitglieds oder Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, so meldet sie den Sachverhalt dem Rektorat.
- (2) Die Meldung enthält:
  1. den Namen der betroffenen Person, das Recht auf Anonymität gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt,
  2. den Namen der beschuldigten Person,
  3. die Schilderung des Sachverhaltes aufgrund der Schilderung der betroffenen Person,
  4. die Schilderung des Sachverhaltes aufgrund der Schilderung der beschuldigten Person,
  5. die Schilderung des Sachverhaltes, wie er sich aufgrund der Aufklärung des Sachverhaltes darstellt,
  6. sämtliche im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung erstellten oder erhobenen Unterlagen.
- (3) Die Meldung schließt mit der Empfehlung einer Maßnahme durch das Rektorat. Maßnahmen können je nach arbeits-, dienst- oder hochschulrechtlicher Stellung und Schwere der Belästigung sein:
  1. Schulung,

2. professionelle berufsbegleitende Beratung (Supervision) durch externe Stelle,
3. Präventionsmaßnahmen,
4. Mediationsverfahren durch externe Stelle,
5. Durchführung eines Personalgesprächs,
6. mündliche oder schriftliche Ermahnung,
7. schriftliche Abmahnung,
8. Umsetzung,
9. Einleitung eines Disziplinarverfahrens,
10. Kündigung,
11. Ausschluss aus einer Lehrveranstaltung,
12. Ausschluss von der Nutzung von bestimmten Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe,
13. Hausverbot,
14. Exmatrikulation,
15. Strafanzeige durch die Rektorin oder den Rektor.

(4) Die Meldung unterbleibt, falls die betroffene Person dies nicht wünscht.

### **§ 8 Missbrauch des Beschwerderechts**

Bei Missbrauch des Beschwerderechts, insbesondere bei einer Beschuldigung wider besseren Wissens bleiben interne Sanktionen und Maßnahmen durch das Rektorat vorbehalten.

### **§ 9 Weitere Rechte**

Gesetzliche Rechte werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Januar 2020

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor